

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für das Akkreditierungsverfahren für Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungszertifikats bei der Bundesapothekerkammer

Verwender: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern – Bundesapothekerkammer

Vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand:

Dr. Andreas Kiefer (Präsident),
Thomas Benkert (Vizepräsident),
Dr. Dr. Georg Engel,
Ursula Funke,
Dr. Hannes Müller, Halten am See.

Sitz: Heidestraße 7 · 10557 Berlin · Deutschland

Stand: 17. Juni 2019

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Gegenstand	3
3.	Vertragsschluss.....	3
4.	Pflichten des Antragstellers	4
5.	Pflichten der Bundesapothekerkammer.....	5
6.	Kosten.....	5
7.	Rücknahme der Akkreditierung, Kündigung	5
8.	Gewährleistung und Haftung	6
9.	Datenschutz	6
10.	Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats zwischen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern – Bundesapothekerkammer (nachfolgend „Bundesapothekerkammer“) und dem Antragsteller¹ (nachfolgend „Antragsteller“). Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen der Bundesapothekerkammer für das Online-Akkreditierungsportal.

1.2 Mit dem Antrag auf Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats bei der Bundesapothekerkammer erkennt der Antragsteller die AGB in der im Zeitpunkt der Beantragung jeweils gültigen Fassung an. Die AGB können jederzeit unter https://www.abda.de/akkreditierung_fortbildung.html abgerufen werden. Entgegenstehende oder ergänzende AGB des Antragstellers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Bundesapothekerkammer stimmt diesen im Einzelfall ausdrücklich zu.

1.3 Die Bundesapothekerkammer behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Antragsteller nicht unangemessen benachteiligt.

2. Gegenstand

2.1 Gegenstand der AGB ist der Abschluss von Verträgen über die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats durch die Bundesapothekerkammer. Dies betrifft Fortbildungsmaßnahmen für Apotheker und/oder das nicht-approbierte pharmazeutische Personal (Pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazieingenieure etc.),

- » die insgesamt oder überwiegend nicht ortsgebunden durchgeführt werden und die sich an Berufsangehörige aus mehreren Kammergebieten richtet. Hierzu zählen insbesondere: Fortbildungsmaßnahmen in Printmedien, auf elektronischen Datenträgern und im Internet (Web Based Trainings, Webcasts, Webinare, usw.).
- » die ortsgebunden im Ausland stattfinden.

2.2 Ortsgebundene Fortbildungsmaßnahmen im Inland werden durch die jeweils regional zuständige Apothekerkammer akkreditiert und sind somit nicht Gegenstand dieser AGB.

3. Vertragsschluss

3.1 Die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1. durch die Bundesapothekerkammer setzt eine Antragstellung unter Nutzung des Online-Akkreditierungsportals der Bundesapothekerkammer (nachfolgend „OAP“) unter Beachtung der Nutzungsbedingungen für das OAP voraus.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jeglichen Geschlechts ein.

3.2 Die Inhalte auf der Internetseite der Bundesapothekerkammer und in deren anderen Veröffentlichungen zu Präsentations- und/oder Werbezwecken stellen kein verbindliches Angebot, sondern lediglich eine Einladung an den Antragsteller dar, ein verbindliches Angebot (Akkreditierungsantrag) abzugeben. Erst mit der Einreichung des Akkreditierungsantrages erklärt der Antragsteller, dass er die Akkreditierung der im seinem Antrag bezeichneten Fortbildungsmaßnahme begehrt. Im Falle der Antragstellung über das Internet, informiert die Bundesapothekerkammer den Antragsteller unverzüglich per E-Mail über den Zugang des Antrags (im folgenden „Eingangsbestätigung“). Die Eingangsbestätigung ist keine Annahme des Akkreditierungsantrags.

3.3 Der Vertrag zwischen der Bundesapothekerkammer und dem Antragsteller kommt mit der schriftlichen Annahme des Antrags durch die Bundesapothekerkammer oder die Mitteilung des Prüfungsergebnisses zustande, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

3.4 Die Pflichten aus § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden für Geschäftsbeziehungen zwischen der Bundesapothekerkammer und Antragstellern, die nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, keine Anwendung.

4. Pflichten des Antragstellers

4.1 Der Antrag auf Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme ist mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung bzw. Beginn der Fortbildungsmaßnahme über das dafür zur Verfügung gestellte OAP bei der Bundesapothekerkammer (<https://oap.abda.de>) zu stellen. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Bundesapothekerkammer von der elektronischen Antragstellung abgewichen werden.

4.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, in seinem Antrag vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen sowie alle erforderlichen Unterlagen vollständig einzureichen. Soweit der Antragsteller Hyperlinks erstellt, verpflichtet er sich, die verlinkten Inhalte zu prüfen und die Verlinkung auf rechtswidrige Inhalte zu unterlassen.

4.3 Um eine Unterstützung des Antragstellers im Rahmen der Antragstellung und bei etwaig notwendigen Korrekturen in den Antragsunterlagen zu ermöglichen, gestattet der Antragsteller der Bundesapothekerkammer, seine Identität im OAP anzunehmen (sog. „Masquerade-Funktion“). Eintragungen oder Änderungen, die insoweit im Namen des Antragstellers durch die Bundesapothekerkammer vorgenommen werden, werden im OAP protokolliert.

4.4 Bei der Nutzung des OAP zur Antragstellung ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum OAP und dessen Nutzung gegeben sind, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware, des Betriebssystems, der Verbindung zum Internet und der Browsersoftware unter Beachtung der durch die Bundesapothekerkammer gegebenenfalls erteilten technischen Vorgaben. Hierfür entstehende Kosten sind durch ihn selbst zu tragen. Technische Änderungen bleiben zur Anpassung an den Stand der Technik sowie zur Optimierung des Online-Angebots vorbehalten. Im Falle der Weiterentwicklung oder Änderung der technischen Komponenten durch die Bundesapothekerkammer oder Dritte (z. B. Betriebssystem, Browsersoftware) obliegt es dem Antragsteller, die notwendigen Anpassungen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware vorzunehmen. Etwaig hierbei entstehende Kosten trägt der Antragsteller selbst.

5. Pflichten der Bundesapothekerkammer

5.1 Die Bundesapothekerkammer prüft den Akkreditierungsantrag des Antragstellers im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der *Richtlinie der Bundesapothekerkammer für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats* in Verbindung mit den *Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer* in den jeweils gültigen Fassungen². Unter Zugrundlegung des Prüfungsergebnisses entscheidet die Bundesapothekerkammer über die Akkreditierung der Maßnahme. Ein Anspruch des Antragstellers auf Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme besteht nicht.

5.2 Die Bundesapothekerkammer ist bemüht, dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Antragseingang das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Auch die vollständige Einreichung der Unterlagen begründet keinen Anspruch des Antragstellers auf eine Entscheidung binnen vier Wochen.

6. Kosten

6.1 Die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme durch die Bundesapothekerkammer ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs der Bundesapothekerkammer gegen den Antragsteller richtet sich nach § 7 der Richtlinie der Bundesapothekerkammer für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

6.2 Der Kostenerstattungsanspruch der Bundesapothekerkammer wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung des Akkreditierungsantrags fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen ab Rechnungsstellung. Bei Absage der Fortbildungsmaßnahme werden die Kosten weder rückerstattet noch erlassen.

6.3 Der Antragsteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel- oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Bundesapothekerkammer anerkannt worden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Antragsteller nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, aus dem sich die Zahlungspflicht des Antragstellers ergibt.

7. Rücknahme der Akkreditierung, Kündigung

7.1 Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Bundesapothekerkammer das Recht eingeräumt wird, die Entscheidung über die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme nachträglich aufzuheben, soweit sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme durch die Bundesapothekerkammer nicht mehr vorliegen oder von Anfang an nicht vorgelegen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme Qualitätsmängel auftreten oder sich herausstellt, dass der Antragsteller unzutreffende oder unvollständige Angaben in seinem Akkreditierungsantrag gemacht hat. Der Kostenerstattungsanspruch der Bundesapothekerkammer für die Prüfung der

² Beide Dokumente stehen auf http://www.abda.de/akkreditierung_fortbildung.html zur Verfügung.

Fortbildungsmaßnahme bleibt in diesen Fällen bestehen. Die Rückforderung bereits vom Antragsteller bezahlter Kosten nach Ziffer 6. ist ausgeschlossen.

7.2 Sowohl die Bundesapothekerkammer als auch der Antragsteller können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Bundesapothekerkammer insbesondere vor, wenn (a) der Antragsteller in schwerwiegender Weise gegen diese AGB oder sonstige vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, (b) der Antragssteller trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Erstattung von Kosten nach Ziffer 6. in Rückstand ist oder (c) über das Vermögen des Antragstellers das zumindest vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Bundesapothekerkammer wird das OAP mit der bei ihr üblichen Sorgfalt betreuen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Nutzung des OAP.

8.2 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bundesapothekerkammer, eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von der Bundesapothekerkammer gewährte Garantie, Zusicherung oder ein von der Bundesapothekerkammer übernommenes Beschaffungsrisiko fallen, haftet die Bundesapothekerkammer nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt. Für nicht unter Satz 1 fallende Schäden haftet die Bundesapothekerkammer bei leichter Fahrlässigkeit nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch die Bundesapothekerkammer, einen ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Bundesapothekerkammer für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Hs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Es obliegt dem Antragsteller auftretende Mängel, Störungen oder Schäden der Bundesapothekerkammer unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Die Bundesapothekerkammer haftet nicht für Schäden, die auf Ursachen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bundesapothekerkammer liegen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Störungen an Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht dem Verantwortungsbereich der Bundesapothekerkammer unterliegen.

9. Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz beim Betrieb des OAP ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://oap.abda.de/Datenschutz>.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort ist Berlin.

10.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen der Bundesapothekerkammer und dem Antragsteller bestehenden Vertragsverhältnis ist Berlin, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

10.4 Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zu diesen Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Soweit in diesen Nebenbestimmungen die Schriftform gefordert wird, gilt diese auch durch E-Mail und Telefax als gewahrt.

10.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

10.6 Der Antragsteller erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden.